jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 10c KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Anlage 10 c zu § 64 b Abs. 2 Z 2LEHRPLAN
für die praktische Ausbildung für die Klasse B

| Abschnitt | Schwerpunkt | Ort | Inhalt |
|---|---|---|---|
| Vorbereitung | Durchführung der Überprüfungen, die vor Antritt einer Fahrt notwendig sind, sowie richtige Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges | Wo das Kraftfahrzeug abgestellt ist | Rundgang- und Innenkontrollen. Richtige Vorbereitung und Durchführung des Startes |
| Vorschulung | Elementare Fahrzeugbeherrschung | Parkplatz oder möglichst verkehrsfreie Straße | Die im § 11 Abs. 4 Z 2 FSG angeführten Übungen |
| Grundschulung | Einführung in den Verkehrsraum. Aufbau des Drei-Blick-Trainings. | Verkehrsarme Straßen | Richtiges Benützen der Fahrbahn. Zielklares Bewegen |
| Hauptschulung | Aktives und passives Erleben der Verkehrsdynamik. Aufbau des Blickfiltertrainings. | Fahren auf Straßen mit stärkerem Verkehr. Auswahl nach: Querstellen-, Mithalte- und Gegenverkehrsstrecken | Befahren ausgewählter Lehrstrecken und Manöverkommentierung |
| Perfektionsschulung | Einführung in die jeweils geeignetste Verkehrstaktik. Kommentiertes Fahren. Besondere Fahrzeugbeherrschung | Alle vom Standort aus erreichbaren Verkehrsräume | Zielfahren, Überlandfahrten, Dynomentraining, Defensivtaktik, Spezielle Fahrzeugbeherrschung, Prüfungsvorbereitung |
| Überprüfung | Überprüfung des Kraftfahrzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit | Möglichst in verkehrsfreiem Raum | Einfache Überprüfungen, die man am Kraftfahrzeug ohne Werkzeug durchführen kann |

In Kraft seit 28.06.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at